

A. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

1. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Öffnung nach oben in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, verpackt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben ist mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechdosen sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Dosen mit Kartonpapier verpackt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Dosenblech ausgeschlossen ist.

2. Die gefüllten Blechdosen sind in eine Holz- oder starke Blech- und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holz- oder Blechkiste darf nicht unter 22 mm, die der Ueberkiste nicht unter 25 mm betragen.
3. Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 mm betragen und mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt sein.
4. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 kg enthalten und muß mit 2 starken Handhaben versehen sein.
5. Jede äußere Kiste muß eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift tragen.
6. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter Nr. 1 bis 5 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.
Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Versender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift anzustellen.

B. Elektrische Minierzündungen.

1. Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Be-